

STATUTEN



Fach- und Kontaktstelle Region Solothurn

1. Einleitenden Bestimmungen

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen FKSO ehem. SPIRESO mit dem Gründungsdatum 12. Juni 1992 (Verein Spielgruppenleiterinnen der Region Solothurn), besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Die Namensänderung erfolgte am 21. Juni 2012. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 *Zweck*

Der Zweck des Vereins ist die Arbeit der Spielgruppenbewegung zu unterstützen und zu fördern. Dazu plant und unterstützt die FKSO Veranstaltungen und Initiativen zur Förderung von Spielgruppen, der Zusammenarbeit, der Weiterbildung und der Vernetzung. Sie ist für die qualitativ gute Spielgruppe im Sinne des Orientierungsrahmens für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz besorgt.

Art. 3 *Dachverband*

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen Verbandes (SSLV). Er ist dort mit 2 Delegierten vertreten und stimmberechtigt.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 *Mitgliedschaft*

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern. Die Mitgliedschaft wird durch die Bestätigung des Vorstandes und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art. 5 *Mitglieder*

Mitglieder sind Personen, die den Jahresbeitrag bezahlen, und selbst Spielgruppe geben, gegeben haben, demnächst geben werden oder andere Kriterien erfüllen, die der Vorstand aufstellt. Es bestehen zwei Mitgliedschaftsformen.

Erste Form: Mitgliedschaft SSLV und FKSO. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt durch den SSLV; sowohl für den Beitrag für den SSLV wie auch für die FKSO. Die Beiträge der FKSO

werden gebündelt durch den SSLV an die FKSO weitergeleitet. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Zweite Form: Mitgliedschaft FKSO (ohne SSLV). Der Jahresbeitrag wird durch die FKSO eingezogen. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Der Jahresbeitrag der FKSO wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Tritt ein Mitglied vor Ende des Kalenderjahres aus, ist trotzdem der laufende Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 6 Gönner

Gönner sind Personen, die die FKSO unterstützen möchten. Sie entrichten einen Jahresbeitrag in einer selbstgewählten Höhe. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten den Jahresbericht.

3. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der FKSO sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand (mit Präsidentin als Kontaktstellenleiterin)
- Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 8 GV

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich statt. Für die Mitglieder ist der Besuch der GV obligatorisch. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort und das Datum. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 9 Traktanden

Die Generalversammlung entscheidet über:

- Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung der Jahresrechnung und Budget
- Auflösung des Vereins

Art. 10 *Beschlussfassung*

Beschlüsse werden durch absolutes Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet in den ersten zwei Wahlgängen das absolute, im dritten das relative Mehr bzw. bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 11 *Anträge*

Anträge der Mitglieder zu nicht traktandierten Geschäften zuhanden der GV müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin eingehen.

Art. 12 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (PräsidentIn/AktuarIn/Kasse). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl möglich.

Art. 13 *Kompetenzen*

In den Zuständigkeitsbereichen des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, für die nicht ausdrücklich ein anderes Vereinsorgan bezeichnet wird. Es steht ihm jedoch frei, solche auch den Mitgliedern zu unterbreiten.

Der Vorstand hat insbesondere folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung des Verein
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlungen
- Bildung von Arbeitsgruppen nach Bedarf durch Beizug der Vereinsmitglieder

Art. 14 *Unterschrift*

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 15 *Revisorinnen*

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, die jährlich die Vereinsrechnung prüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten.

4. Finanzielles und Haftung

Art. 16 Finanzierung

Die FKSO finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Aktionen, Kursen usw.
- Spende
- Weiteren Einnahmen

Die Einnahmen werden für die Zwecke des Vereins eingesetzt. Über Ein- und Ausgaben sowie über den Kassabestand ist jährlich zuhanden der GV Rechenschaft abzulegen.

Art. 17 Haftung

Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem ganzen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist beschränkt auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages; dieser kann höchstens 100.00 Franken betragen.

1. Auflösung des Vereins

Art. 18 Verfahren

Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einer wohltätigen Institution zugute kommen. Die Institution wird durch den Vorstand gewählt.

2. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 27. Februar 2020 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 25. Juni 2014 per 1. Januar 2021.

Kriegstetten, 27. Februar 2020

Die Präsidentinnen:

C Schwab

J Oetterli

Die Aktuarin: